

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung eines
Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger
Kontingente

KOM(92) 288 endg.; Ratsdok. 8326/92

Punkt der 647. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

EG
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der EG-Kommission, die
Verwaltung der mengenmäßigen Aus- und Einfuhrkontingente
künftig auf Gemeinschaftsebene durchzuführen. Das vor-
geschlagene Verfahren begegnet jedoch erheblichen Bedenken.

EG
Wi

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren
Verhandlungen sicherzustellen, daß im Vergleich zum bis-

Ausgeliefert am 06. OKT. 1992

herigen Verfahren keine Verlagerung der Entscheidungszuständigkeit vom Rat auf die Kommission erfolgt. Nach der geltenden Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970, die mit der vorliegenden Verordnung aufgehoben werden soll, legt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Kontingentsverteilung fest. Der Vorschlag sieht vor, daß künftig die Kommission Entscheidungen erlassen kann, die unmittelbar gelten und vom Rat nur noch mit qualifizierter Mehrheit geändert oder außer Kraft gesetzt werden können. Der Bundesrat sieht für diese Kompetenzverlagerung auf die Kommission keine Rechtfertigung. Er lehnt deshalb das in Artikel 24 des Vorschlags vorgeschlagene Verfahren ab und bittet die Bundesregierung, auf eine Beibehaltung des bisherigen Entscheidungsverfahrens hinzuwirken.

EG
Wi

3. Der Bundesrat befürchtet weiterhin, daß die Durchführung des in dem Verordnungsvorschlag vorgesehenen Verfahrens zu einer erheblichen Verlängerung der Genehmigungsfristen führt. Der Vorschlag sieht vor, daß die Behörden der Mitgliedstaaten die Genehmigungsanträge innerhalb einer bestimmten Frist an die EG-Kommission übermitteln. Diese teilt die Kontingente nach einer Prüffrist zu. Die Behörden der Mitgliedstaaten erteilen daraufhin die Ein- und Ausfuhrgenehmigungen. Dieses mehrstufige Verfahren erscheint sehr zeitraubend.

- EG 4. Es widerspricht auch dem Subsidiaritätsprinzip.

EG
Wi

5. Der Bundesrat hält es demgegenüber für erforderlich, daß aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Gemeinschaft die Voraussetzungen für kurze Genehmigungsfristen gesichert werden. Er bittet die Bundesregierung, hierauf bei den weiteren Beratungen hinzuwirken.